

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



{T 0/2}
4C.242/2001 /bmt

Urteil vom 5. März 2003
I. Zivilabteilung

Besetzung

Bundesrichter Corboz, Präsident,
Bundesrichter Walter, Bundesrichterin Klett,
Bundesrichter Nyffeler, Ersatzrichter Schwager,
Gerichtsschreiber Huguenin.

Parteien

A. _____ **AG**, Beklagte und Berufungsklägerin,
vertreten durch Rechtsanwälte Prof. Dr. Peter
Forstmoser und Dr. Christian P. Meister,
Bahnhofstrasse 13, 8001 Zürich,

gegen

B. _____ **AG**, Klägerin und Berufungsbeklagte,
vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Werner Würzler und
Peter Gubelmann, Pestalozzistrasse 24, Postfach 234,
8028 Zürich.

Gegenstand

Aktienrecht; Verweigerung der Eintragung ins
Aktienbuch,

Berufung gegen das Urteil des Handelsgerichts des
Kantons Zürich vom 21. Mai 2001.

auf dem Prozessweg etwas durchzusetzen, was sie mit einem Beschluss der Generalversammlung nicht hätte erreichen können. Die Alternative, entweder innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen neuen körperschaftlichen Willen zu bilden oder auf bisherige Übertragungsbeschränkungen zu verzichten, hat der Gesetzgeber den bestehenden Gesellschaften nur gestellt für die Ablehnung von Aktienübertragungen ohne Übernahmeangebot. Gleichzeitig hat er aber selbst neue gesetzliche Verweigerungsgründe statuiert, die immer angerufen werden können, wenn gemäss den Statuten die Zustimmung der Gesellschaft für die Übertragung der Aktien erforderlich ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist somit das Handelsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass das gesetzliche bedingte Ankaufsrecht der Beklagten gemäss Art. 685b Abs. 1 OR galt, als sie am 26. November 1998 das Übertragungsgesuch für die 2'530 Namensaktien der D. _____ AG einreichte.

3.

Das Handelsgericht hat die Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung durch den Verwaltungsrat der Beklagten als unzulässig betrachtet, da sie gegen das in Art. 717 Abs. 2 OR verankerte Gleichbehandlungsgebot verstosse. Die Beklagte rügt diese Auffassung als bundesrechtswidrig.

3.1 Schon im alten Aktienrecht gehörte der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre zu den ungeschriebenen Grundsätzen des Aktienrechts, bei deren Missachtung Beschlüsse der Generalversammlung gemäss Art. 706 aOR angefochten werden konnten (BGE 117 II 290 E. 6b/bb S. 312; 102 II 265 E. 1 S. 267 mit Hinweisen; vgl. den Überblick über die Rechtsprechung bei FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 11 ff.). Sinn und Funktion des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebot ist, einen Machtmissbrauch der Mehrheit zu lasten von Minderheitsaktionären zu verhindern (HOMBURGER, Zürcher Kommentar, N. 1126 zu Art. 717 OR; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O. § 39 N. 25; BÖCKLI, a.a.O., Rz 1653; HUGUENIN JACOBS, Das Gleichbehandlungsprinzip im Aktienrecht, Zürich 1994, S. 24). Das neue Aktienrecht hat den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre durch die Generalversammlung in Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR ausdrücklich verankert und in Art. 717 Abs. 2 OR auch den Verwaltungsrat zur Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet. Die Gleichbehandlung beruht dabei auf der kapitalbezogenen Struktur der Gesellschaft, bei welcher sich die vermögensmässigen Rechte nach der Kapitalbeteiligung richten. Die vom Gesetz verlangte Gleichbehandlung gilt indessen nicht absolut,

sondern nur relativ, indem davon abgewichen werden darf, soweit dies für die Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Interesse der Gesamtheit aller Aktionäre unumgänglich notwendig ist (BGE 102 II 254 E. 1 S. 267 mit Hinweisen). Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR schliesst demgemäss ausdrücklich nur eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre aus. Beim an den Verwaltungsrat gerichteten Gleichbehandlungsgebot (Art. 717 Abs. 2 OR) ist dieser Vorbehalt des Gesellschaftsinteresses im Hinweis enthalten, dass die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln seien (Böckli, a.a.O., Rz 1651). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum alten Aktienrecht verlangte das Gleichbehandlungsgebot jedoch nicht, dass die wirtschaftlichen Folgen eines Beschlusses für alle Aktionäre gleich seien (BGE 117 II 290 E. 6b/bb S. 312; 102 II 265 E. 1 S. 267; 99 II 55 E. 2 S. 58). Ob das neue Aktienrecht stattdessen auch eine materielle Gleichbehandlung fordert (in diesem Sinne Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, a.a.O., § 39 N. 67 f.; Watter, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2002, N. 26 zu Art. 717 OR; Huguenin Jacobs, a.a.O., S. 35), kann nicht generell, sondern nur für bestimmte typische Situationen beantwortet werden. Erweist sich dabei eine bloss formelle Gleichbehandlung für den Schutz von Minderheitsaktionären als ungenügend, sind auch die weiteren Beschränkungen zu berücksichtigen, welche sich aus dem Gebot der schonenden Rechtsausübung und dem Sachlichkeitsgebot sowie aus dem Rechtsmissbrauchsverbot ergeben (vgl. hinten E. 4 und 5).

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft fasst verschiedentlich Beschlüsse, welche gleichzeitig die Rechtsstellung aller Aktionäre betreffen, wie zum Beispiel bei der Ausübung seiner Kompetenzen im Rahmen von Kapitalerhöhungen, beim Angebot des Rückkaufs oder beim Verkauf eigener Aktien. In diesen Situationen sind die Grundsätze, welche Lehre und Rechtsprechung für die Gleichbehandlung in Bezug auf die Beschlüsse der Generalversammlung entwickelt haben, sinngemäss auch auf das Handeln des Verwaltungsrates anwendbar. In anderen Bereichen trifft der Verwaltungsrat zu unterschiedlichen Zeitpunkten Entscheide, welche nur die rechtliche Stellung eines einzelnen oder weniger Aktionäre unmittelbar betreffen und bei denen ihm ein Ermessen zusteht. In diesen Bereichen ist das an den Verwaltungsrat als exekutives Leitungsorgan der Gesellschaft gerichtete Gleichbehandlungsgebot von Art. 717 Abs. 2 OR vergleichbar mit der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Rechtsanwendung durch staatliche Organe. Eine rechtsanwendende Behörde verletzt den Gleichheitsgrundsatz, wenn

sie zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt (BGE 125 I 166 E. 2a mit Hinweisen). Bei den Entscheiden des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft können allerdings nebst den Unterschieden des Sachverhalts auch die im konkreten Einzelfall auf dem Spiel stehenden Gesellschaftsinteressen eine verschiedene Behandlung rechtfertigen (sog. relative Gleichbehandlung). Dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 717 Abs. 2 OR untersteht insbesondere auch die Handhabung der Vinkulierungspraxis durch den Verwaltungsrat (WATTER, Basler Kommentar, N. 29 zu Art. 717 OR; DERSELBE, Minderheitenschutz im neuen Aktienrecht, AJP 1993, S. 121; BÖCKLI, a.a.O., Rz. 1659; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 36; HUGUENIN JACOBS, a.a.O., S. 222 f.).

3.2 Das Handelsgericht stellte fest, dass die Ablehnung der Eintragung der Klägerin in keiner allgemeinen Strategie gründe, sondern ad personam, das heisst gegen den die Klägerin beherrschenden E._____ gerichtet sei. Geschähe Gleiches auf der Mehrheitsseite, würde eine Eintragung ohne weiteres erfolgen; offensichtlich würden Aktionärsverschiebungen unter den Mehrheitsaktionären widerstandslos akzeptiert. Soweit sich das Handelsgericht dabei auf eine erst künftige, bloss vorstellbare Situation bezieht, kann das hypothetischerweise erwartete Verhalten des Verwaltungsrates indessen nicht den Vorwurf begründen, er habe bei der Beurteilung des jetzigen Gesuchs der Klägerin gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes im Gebiet der Rechtsanwendung darf allein auf tatsächlich erfolgtes Verhalten einer Behörde bzw. Instanz abgestellt werden. Auch bei Beschlüssen der Generalversammlung liegt ein Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot nur vor, wenn die Ungleichbehandlung konkret gegeben und nicht nur virtuell vorstellbar ist (BGE 117 II 290 E. 6b S. 308).

Soweit das Urteil des Handelsgerichts für die Feststellung eines Verstosses gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz auf den Vergleich mit der Beurteilung eines bloss hypothetischen künftigen Gesuchs für eine vergleichbare Aktienübertragung unter Aktionären der Mehrheitsgruppe abstellt, beruht es auf einer unrichtigen Anwendung von Art. 717 Abs. 2 OR. Da die Annahme, wie der Verwaltungsrat hypothetischerweise ein solches Gesuch behandeln würde, indessen rechtlich unerheblich ist, braucht nicht weiter geprüft zu werden, wie das Handelsgericht zu dieser Annahme gelangt ist. Auf die von der Beklagten erhobene Rüge, dass ihr bundesrechtlich gewährleistetester Beweisanspruch (Art. 8 ZGB) missachtet worden sei, ist deshalb nicht

weiter einzugehen.

Das Handelsgericht hat die Frage offen gelassen, ob vergleichbare Aktienübertragungen unter Aktionären der Mehrheitsgruppe in der Vergangenheit tatsächlich stattgefunden haben und vom Verwaltungsrat der Beklagten bewilligt worden sind. Der Passus "offensichtlich werden oder würden also Aktienverschiebungen unter den Mehrheitsaktionären widerstandslos akzeptiert" darf aufgrund des vorangehenden Textes nicht als tatsächliche Feststellung verstanden werden, dass solche Aktienverschiebungen in jüngerer Zeit stattgefunden haben. Im zweiten Satz des Abschnittes wird zuerst die vorstehend erwähnte Hypothese bezüglich der Behandlung künftiger Aktienübertragungen aufgestellt. Die anschliessend erwähnte einzige konkrete Transaktion vom Juli 1998 (Übertragung von 3 Namensaktien seitens der Klägerin an die O. _____ AG) stellt einen anderen Sachverhalt dar. Sodann hat die Klägerin im kantonalen Verfahren zwar behauptet, dass vergleichbare Aktienübertragungen unter Aktionären der Mehrheitsgruppe bereits stattgefunden hätten. Dies hat die Beklagte jedoch bestritten. Die Klägerin konnte keine konkreten Fälle nennen, sondern stellte den Antrag, die Beklagte habe das Aktienbuch zu edieren. Darauf ging das Handelsgericht nicht weiter ein, sodass der Sachverhalt in diesem Punkt unvollständig abgeklärt ist. Eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zur Ergänzung des Sachverhalts (Art. 64 Abs. 1 OG) erübrigt sich indessen, da sich zeigen wird, dass die Frage keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat.

3.3 Das in Art. 717 Abs. 2 OR verankerte Gleichbehandlungsgebot verpflichtet den Verwaltungsrat nicht nur dazu, gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln, soweit nicht das Gesellschaftsinteresse eine unterschiedliche Behandlung erheischt. Die Verwaltungsorgane haben zudem ihr Ermessen in der Weise auszuüben, dass sie weder einzelnen Aktionären Sondervorteile verschaffen noch deren Partikularinteressen fördern (HUGUENIN JACOBS, a.a.O., S. 210). Das Gesetz stellt in Art. 717 OR das Gleichbehandlungsgebot für den Verwaltungsrat auf die gleiche Ebene wie die Sorgfaltspflicht und die Treuepflicht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet dem Verwaltungsrat also auch, bei seinen Entscheiden den persönlichen Interessen einzelner Aktionäre ein anderes Gewicht beizumessen als den persönlichen Interessen der auf der Gegenseite betroffenen anderen Aktionäre, soweit eine solche unterschiedliche Gewichtung nicht durch das Gesellschaftsinteresse geboten ist. Art. 717 Abs. 1 OR verpflichtet den Verwaltungsrat einzig auf die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und erklärt diese zur Richtschnur seines Handelns. Darin

unterscheidet sich der Gehalt des Gleichbehandlungsgebots für den Verwaltungsrat von jenem, welches für die Beschlüsse der Generalversammlung gilt. Dass der einzelne Aktionär bei der Stimmabgabe in der Generalversammlung seine eigenen Interessen verfolgt, ist legitim. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind indessen Vertrauenspersonen aller Aktionäre und nicht nur von deren Mehrheit. Sie haben nicht die Interessen von Mehrheit und Minderheit gegeneinander abzuwägen, sondern diese beidseitigen Interessen am Gesellschaftsinteresse zu messen (HOMBURGER, a.a.O., N. 1106 f. zu Art. 717 OR; HUGUENIN JACOBS, a.a.O., S. 24). Auch ihre eigenen Interessen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund der Treuepflicht hinten zu stellen, wenn diese mit dem Gesellschaftsinteresse kollidieren (WATTER, Basler Kommentar, N. 15 zu Art. 717 OR; HOMBURGER, a.a.O., N. 894 ff. zu Art. 717 OR; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 28 N. 26 f.; BÖCKLI, a.a.O., Rz 1627 ff.). Unter dem Gesichtspunkt der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit werden deshalb strenge Massstäbe angelegt, wenn ein Verwaltungsrat nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im eigenen Interesse oder im Interesse von einzelnen anderen Aktionären oder Drittpersonen handelt (BGE 113 II 52 E. 3a S. 57).

Obschon die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei Beschlüssen der Generalversammlung nicht beanstandet, dass die Mehrheit ihre eigenen Interessen denjenigen der Minderheit voranstellt, und den Richter nur einschreiten lässt, wenn die Mehrheit ihre Macht im Hinblick auf entgegengesetzte Interessen der Minderheit offensichtlich missbraucht (BGE 102 II 265 E. 3 S. 269 mit Hinweis), darf dies nicht auf Entscheide des Verwaltungsrats übertragen werden (HOMBURGER, a.a.O., N. 1106 zu Art. 717 OR). Der Verwaltungsrat ist aufgrund von Art. 717 OR verpflichtet, bei seinen Entscheiden allein auf das Interesse der Gesellschaft abzustellen und die Interessen von Mehrheit und Minderheit in gleicher Weise zu berücksichtigen, soweit sie mit dem Gesellschaftsinteresse vereinbar sind. Der Verwaltungsrat darf deshalb das bedingte Ankaufsrecht von Art. 685b Abs. 1 OR nicht im einseitigen Interesse oder zum Nachteil einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen einsetzen, ohne dass das Gesellschaftsinteresse dies erfordert (KLÄY, a.a.O., S. 182; ebenso HUGUENIN JACOBS, a.a.O., S. 218 ff. zur Handhabung der Prozentklausel bei kotierten Aktien). Obwohl das Gesetz den Erwerb für Rechnung anderer Aktionäre ausdrücklich erwähnt, befreit dies den Verwaltungsrat nicht von der Beachtung des Gleichbehandlungsgebots. Das Handelsgericht hat die von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Gesellschaftsinteresses vorgebrachten Gründe als nicht stichhaltig bezeichnet und in der Aus-

übung des Ankaufsrechts eine krasse Parteinahme zugunsten der Mehrheitsgruppe der Aktionäre erblickt, da die Minderheitsgruppe damit ihrer Drittels-Sperrminorität verlustig geht. Zu Recht hat das Handelsgericht festgehalten, dass ein solches Verhalten mit dem in Art. 717 Abs. 2 OR statuierten Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar ist. Dass das Ankaufsrecht von der Beklagten nicht im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, sondern im Interesse der Aktionäre der Mehrheitsgruppe ausgeübt wurde, wird nachstehend bei der Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs näher dargelegt (vgl. hinten E. 5).

4.

4.1 Das Gleichbehandlungsprinzip ist nicht die einzige Schranke für die Ausübung der Mehrheitsmacht in der Aktiengesellschaft. Generell wird der Aktionär auch geschützt durch das Sachlichkeitsgebot und das Gebot der schonenden Rechtsausübung (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 86 ff.). So erklärt Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 OR Beschlüsse der Generalversammlung als anfechtbar, die in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken. Sodann darf bei Aufhebung des Bezugsrechts oder des Vorwegzeichnungsrechts niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden (Art. 652b Abs. 2 bzw. Art. 653c Abs. 3 OR). Unsachlich ist eine Beeinträchtigung, die sich bei vernünftiger wirtschaftlicher Überlegung nicht durch die Interessen der Gesellschaft oder der Gesamtheit ihrer Aktionäre rechtfertigen lässt bzw. die dazu dient, einer bestimmten Aktionärsgruppe Vorteile zu verschaffen, die in Wahrheit mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks nichts zu tun haben (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 87; BÖCKLI, a.a.O., Rz 275; FELIX MATTHIAS RÜTTIMANN, Rechtsmissbrauch im Aktienrecht, Diss. Zürich 1994, S. 100). Ausserhalb der erwähnten gesetzlich konkretisierten Anwendungsfälle kommt dem Sachlichkeitsgebot indessen keine selbständige rechtliche Bedeutung zu. Vielmehr bildet es dort ein Element des generellen Rechtsmissbrauchsverbots, welches jeden missbräuchlichen Eingriff in die Rechte von Aktionären verbietet (vgl. hinten E. 5).

4.2 Gleiches gilt für das Gebot der schonenden Rechtsausübung, nach welchem die Mehrheit zur Erreichung eines bestimmten Ziels jenen Weg wählen soll, der für die Minderheit die geringsten schädigenden Wirkungen hat (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 95 ff.; ZINDEL/ISLER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2002, N. 24 zu Art. 652b OR; MERZ, Berner Kommentar N. 399 zu Art. 2 ZGB; BAUMANN, Zürcher Kommentar, N. 301 zu Art. 2 ZGB). Das

Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung das Gebot der schonenden Rechtsausübung im Zusammenhang mit dem Bezugsrechtsentzug bei Kapitalerhöhungen anerkannt (BGE 121 III 219 E. 3 S. 238; 117 II 290 E. 4e/bb S. 302); im letztgenannten Entscheid allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass dieser Grundsatz seine Schranke finde am Mehrheitsprinzip, welchem sich der Aktionär mit dem Erwerb von Aktien unterwirft. Die Mehrheit in der Generalversammlung entscheidet auch dann bindend, wenn sie nicht die bestmögliche Lösung trifft und ihre eigenen Interessen denjenigen der Minderheit vorgehen lässt. Nur wenn die Mehrheit die ihr eingeräumte Macht im Hinblick auf entgegengesetzte Interessen der Minderheit offensichtlich missbraucht, darf der Richter einschreiten (BGE 102 II 265 E. 3 S. 269). Das aus dem Sachenrecht stammende Gebot der schonenden Rechtsausübung ist deshalb wiederum ein Anwendungsfall des allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbots (so MERZ, a.a.O., N. 393 ff. zu Art. 2 ZGB; BAUMANN, a.a.O., N. 295 ff. zu Art. 2 ZGB).

5.

Das Handelsgericht hat die Verweigerung der Zustimmung zur Aktienübertragung als rechtsmissbräuchlich betrachtet, was die Beklagte ebenfalls als Verletzung von Bundesrecht rügt.

5.1 Das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) gilt für die ganze Rechtsordnung und damit auch für die Ausübung der Mehrheitsmacht in der Aktiengesellschaft (FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 103 ff.; RÜTTIMANN, a.a.O., S. 56 f.). Wie der Gleichbehandlungsgrundsatz dient es dem Schutz der Minderheit, hat aber neben diesem selbständige Bedeutung. Auch wenn ein Beschluss der Generalversammlung oder ein Akt des Verwaltungsrates das Gebot der Gleichbehandlung aller Aktionäre nicht verletzt, kann er doch in offensichtlichem Missbrauch des Rechts ergangen sein (BGE 102 II 265 E. 2 S. 268; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, a.a.O., § 39 N. 105 ff.; RÜTTIMANN, a.a.O., S. 110; Botschaft, BBl 1983 II 885). Die Ausübung der Mehrheitsmacht in der Aktiengesellschaft beruht auf einem offensichtlichen Missbrauch, wenn sie sich nicht durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen rechtfertigen lässt, die Interessen der Minderheit offensichtlich beeinträchtigt und Sonderinteressen der Mehrheit ohne Grund bevorzugt (BGE 95 II 157 E. 9c S. 164). Für die Rechtfertigung eines Beschlusses durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen ist auf die Interessen der Gesellschaft und der Gesamtheit der Aktionäre abzustellen, wobei indessen keine Prüfung seiner Angemessenheit erfolgt. Aufgrund des Mehrheitsprinzips, dem

sich ein Aktionär mit dem Eintritt in die Gesellschaft unterwirft, darf die Mehrheit in der Generalversammlung auch ihre eigenen Interessen denjenigen der Minderheit vorgehen lassen. Der Richter hat indessen einzuschreiten, wenn die Mehrheitsaktionäre die Macht, die ihnen Art. 703 OR einräumt, im Hinblick auf entgegengesetzte Interessen der Minderheitsaktionäre offensichtlich missbrauchen (BGE 99 II 55 E. 4b S. 62; 102 II 265 E. 3 S. 269). Massgeblich sind immer die Umstände des einzelnen Falles (BGE 102 II 265 E. 3 S. 268).

Auch die Ausübung des bedingten Ankaufsrechts bei der Übertragung von Aktien gemäss Art. 685b Abs. 1 OR durch den Verwaltungsrat untersteht dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots (KLÄY, a.a.O., S. 182 f.). BÖCKLI (a.a.O., Rz 696) erachtet die Ausübung des Ankaufsrechts als missbräuchlich, wenn keine in der Interessensphäre der Gesellschaft liegenden, vertretbaren Gründe gegen die Anerkennung des Erwerbers sprechen. Die Ausübung des bedingten Ankaufsrechts der Gesellschaft stellt, selbst wenn der veräusserungswillige Aktionär das Angebot ablehnen kann, auch einen Eingriff in seine Rechtsstellung dar, wenn es ihm bei der Veräusserung nicht oder nicht allein um die Realisierung des in den Aktien verkörperten Vermögenswertes geht. Für einen solchen Eingriff verlangt das Sachlichkeitsgebot (vorne E. 4.1) ebenfalls eine Rechtfertigung durch die Interessen der Gesellschaft oder der Gesamtheit der Aktionäre. Nicht zur Rechtfertigung des Eingriffs tauglich sind hingegen die persönlichen Interessen bloss einzelner Aktionäre, insbesondere wenn der von den Mehrheitsaktionären bestellte Verwaltungsrat über die Übertragung von Aktien der Minderheit zu befinden hat (vgl. dazu BÖCKLI, a.a.O., Rz 544).

5.2 Die Vinkulierung der Namensaktien ermöglicht der Gesellschaft, auf die personelle Zusammensetzung des Aktionärskreises Einfluss zu nehmen. Bei nicht kotierten Aktien dient die Vinkulierung dazu, unerwünschte Personen als Aktionäre fernzuhalten und Veränderungen der bestehenden Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu verhindern (BGE 109 II 43 E. 3b S. 46). Eine Verweigerung der Zustimmung zwecks Fernhaltung unerwünschter Personen ist immer personenbezogen. Wird ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 685b Abs. 2 OR angerufen, beurteilt sich die Erwünschtheit des Erwerbers im Hinblick auf die elementaren Interessen der Gesellschaft. Das bedingte Ankaufsrecht gemäss Art. 685b Abs. 1 OR bietet darüber hinaus der Gesellschaft die Möglichkeit, Erwerber abzuweisen, wenn die eigenen Interessen nicht das Gewicht eines wichtigen Grundes haben. Veränderungen der Machtverhältnisse werden verhindert,